

## **Handlungshilfe zur Beurteilung der Asbestexpositionen bei Arbeiten im Ausland - Rechtliche Situation**

**Stand: 11.08.2009**

In deutschen Unternehmen angestellte Arbeitnehmer, die vorübergehend ins Ausland entsandt werden, können bei Arbeiten im Ausland Asbestbelastungen ausgesetzt sein. Auch wenn kein direkter Umgang mit Asbest stattfindet, kann z. B. durch Bystander-Belastungen oder Arbeiten in kontaminierten Räumen eine Asbestexposition auftreten.

Für Arbeitnehmer, die der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen, gelten die deutschen Arbeitsschutzvorschriften auch bei Tätigkeiten im Ausland. Dies ergibt sich aus der Anwendung des § 4 des Sozialgesetzbuches IV (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung) und der BGV A1, in der die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften direkt in Bezug genommen werden.

### **SGB IV § 4 Ausstrahlung**

- (1) Soweit die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung eine Beschäftigung voraussetzen, gelten sie auch für Personen, die im Rahmen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereichs entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist.

### **BGV A1 Zweites Kapitel Pflichten des Unternehmers**

#### § 2 Grundpflichten des Unternehmers

- (1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1) dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.

#### Anlage 1

Staatliche Arbeitsschutzvorschriften, in denen vom Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffende Maßnahmen näher bestimmt sind, sind – in ihrer jeweils gültigen Fassung – insbesondere:

- Arbeitsschutzgesetz,
- Arbeitsstättenverordnung,
- ...
- Gefahrstoffverordnung

Hier wird die Gefahrstoffverordnung explizit genannt. Der Anwendungsbereich der Gefahrstoffverordnung umfasst sowohl direkte Arbeiten mit Asbest als auch indirekte Asbestexpositionen durch Arbeiten anderer oder Emissionen von verbauten Asbestmaterialien im Umfeld:

### **GefStoffV § 1 Anwendungsbereich**

.....

(3) Der Dritte bis Sechste Abschnitt gelten zum Schutz der Beschäftigten gegen tatsächliche oder mögliche Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Wirkungen von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, mit denen Tätigkeiten durchgeführt werden oder die bei Tätigkeiten entstehen. **Sie gelten auch, wenn als unmittelbare Folge von Tätigkeiten nach Satz 1 die Gesundheit und Sicherheit anderer Beschäftigter oder Personen gefährdet werden können.**

Erläuterungen zur GefStoffV (Weimann/Thomas/Klein, Lfg. 3, 2007)

Erläuterungen zu § 1: ... Die Bestimmungen gelten sowohl für alle direkten, gezielten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (§ 1 Abs. 3 Satz 1) **als auch für andere Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich** (§ 1 Abs. 3 Satz 2)

Das bedeutet, dass für einen Arbeitnehmer einer deutschen Firma, der z. B. bei Arbeiten in einem Kraftwerk im Ausland Asbestbelastungen ausgesetzt ist, die Regelungen der Gefahrstoffverordnung Anwendung finden. Dies betrifft auch Arbeiten, bei denen die Asbestbelastungen nicht durch die eigene Tätigkeit, sondern z.B. durch Arbeiten anderer Personen an asbesthaltigen Anlagen und Bauteilen im Arbeitsumfeld stattfinden oder der Bereich durch Emissionen asbesthaltiger Anlagen und Bauteile kontaminiert ist.

Ob entsprechende direkte oder indirekte Asbestexpositionen auftreten, ist durch den Arbeitgeber nach § 7 der Gefahrstoffverordnung zu ermitteln:

### **GefStoffV § 7 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung**

(1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes ... hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

...

3. Ausmaß, Art und Dauer der Exposition **unter Berücksichtigung aller Expositionswege**; dabei sind die Ergebnisse nach § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 2 zu berücksichtigen.

Auf die besondere Situation bei der Zusammenarbeit verschiedener Firmen wird in § 17 der Gefahrstoffverordnung hingewiesen. Die Regelungen, die für den Fremdfirmeneinsatz aufgeführt sind, sind auch für Arbeiten im Ausland in soweit anwendbar, als der Arbeitgeber verpflichtet ist, durch Abstimmung mit anderen Arbeitgebern Gefahren für seine Mitarbeiter auszuschließen. Er muss also auch im Ausland Erkundigungen zu möglichen Gefährdungen durch ausländische Unternehmen oder deren Mitarbeiter einholen.

### **GefStoffV § 17 Zusammenarbeit verschiedener Firmen**

...

(2) Jeder Arbeitgeber hat seinen Verantwortungsbereich so zu organisieren, dass Maßnahmen getroffen werden, um betrieblichen Gefahren wirksam zu begegnen. Wenn im Rahmen des Fremdfirmeneinsatzes für Beschäftigte die **Möglichkeit einer gegenseitigen Gefährdung** besteht, ist vom Arbeitgeber, in dessen Betrieb die Tätigkeiten durchgeführt werden, vor der Aufnahme der Tätigkeiten ein Koordinator zu bestellen. Alle beteiligten Firmen stellen dem Koordinator die sicherheitsrelevanten Informationen, die Gefährdungsbeurteilung zu den erforderlichen Tätigkeiten und Informationen zu den durchgeführten Schutzmaßnahmen zur Verfügung.

...

(3) **Alle Arbeitgeber, Auftraggeber und Auftragnehmer haben bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und sich abzustimmen. ...**

Auf die Verpflichtung zur Ermittlung von möglichen Gefährdungen durch Asbest weist insbesondere auch der Anhang III Nr. 2.4.1 GefStoffV hin. Nr. 2.4.2 des Anhangs enthält die Verpflichtung zur Mitteilung an die zuständige Behörde. Das bedeutet, der Arbeitgeber hat eine einmalige unternehmensbezogene Mitteilung an die zuständige Behörde zu entrichten.

### **Anhang III Nr. 2.4.1 GefStoffV**

#### **Ermittlung und Beurteilung der Gefährdung durch Asbest**

Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung festzustellen, ob Beschäftigte bei Tätigkeiten Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. ...

#### **Anhang III Nr. 2.4.2 Mitteilung an die Behörde**

(1) Tätigkeiten gemäß Nummer 2.1 Satz 2 \*) müssen der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten und dem Betriebs- oder Personalrat Einsicht in die Mitteilung zu gewähren. ...

\*) 2.1 Anwendungsbereich

Nummer 2 gilt für Tätigkeiten mit Exposition gegenüber allen alveolengängigen und einatembaren Stäuben. Nummer 2.4 gilt ergänzend für Tätigkeiten, bei denen Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien freigesetzt wird oder freigesetzt werden kann. ...

Die Herstellung oder Verwendung asbesthaltiger Materialien ist durch Anhang IV Nr. 1 der Gefahrstoffverordnung verboten. Ausgenommen davon sind Tätigkeiten im Rahmen von ASI-Arbeiten (geregelt durch TRGS 519) und Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden mineralischen Rohstoffen (geregelt durch TRGS 517). Daraus ergibt sich, dass nur noch in diesen Bereichen bei den dort beschriebenen Tätigkeiten eine Exposition zulässig ist.

Analog dazu sind europaweit seit 2005, nach Änderung der Richtlinie 83/477/EWG, Tätigkeiten untersagt, bei denen Arbeitnehmer Asbestfasern ausgesetzt sind (Ausnahme ASI-Arbeiten):

#### **EU-Richtlinie 83/477/EWG Artikel 5**

... Unbeschadet der Anwendung anderer Gemeinschaftsvorschriften über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest **sind Tätigkeiten untersagt, bei denen die Arbeitnehmer Asbestfasern** im Rahmen der Gewinnung von Asbest, der Herstellung und Verarbeitung von Asbest-erzeugnissen oder der Herstellung und Verarbeitung von Erzeugnissen, denen absichtlich Asbest zugesetzt worden ist, **ausgesetzt sind**; von diesem Verbot ausgenommen sind die Behandlung und die Entsorgung von Materialien, die bei Abbruch- und Asbestsanierungsarbeiten anfallen.

Der Grenzwert für Asbest in Höhe von  $100\ 000\ \text{F}/\text{m}^3$ , der in EU-Richtlinie 83/477/EWG genannt ist, kann prinzipiell wegen des o. g. Verbotes des Ausgesetztseins gegenüber Asbestfasern durch den Umgang mit asbesthaltigen Produkten (Artikel 5 der Richtlinie) nur für ASI-Arbeiten angewendet werden.

National festgelegte Expositionsniveaus gelten für ASI Arbeiten und für Tätigkeiten mit mineralischen Rohstoffen. Hier stellt der Wert von  $15\ 000\ \text{F}/\text{m}^3$  die Abgrenzung zur geringen Exposition dar (siehe TRGS 519 und TRGS 517).

Bei unvermeidbarer Exposition gegenüber Asbest bei Arbeiten im Ausland, ist in Analogie zu den genannten TRGS ein Expositionsniveau von  $15\ 000\ \text{F}/\text{m}^3$  als Abgrenzung zur geringen Exposition anzunehmen. Jedoch bedeutet die Einhaltung dieses Expositionsniveaus nicht, dass keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich, sofern die Asbestfaserkonzentration in der Luft am Arbeitsplatz unter  $1\ 000\ \text{F}/\text{m}^3$  liegt (in Anlehnung zu § 22 Abs. 1 GefStoffV).

Das Risikokonzept der Bekanntmachung 910 befindet sich zurzeit in der Erprobungsphase und ist rechtlich noch nicht verbindlich.

**Fazit:**

**Grundsätzlich sind Tätigkeiten mit Asbest für Arbeitnehmer verboten, die der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen (außer ASI-Arbeiten und der Umgang mit mineralischen Rohstoffen).**

**Müssen Tätigkeiten im Ausland durchgeführt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Asbestexposition aufgrund von Tätigkeiten anderer Gewerke besteht.**

- **Eine Beschäftigung in derartigen Arbeitsbereichen ist ohne Schutzmaßnahmen nur bis zu einer Asbestfaserkonzentration von  $< 1\,000\text{ F/m}^3$  zulässig.**
- **Bei Asbestkonzentrationen  $\geq 1\,000\text{ F/m}^3$  müssen die Arbeiten entweder eingestellt oder gezielte Schutzmaßnahmen getroffen werden.**
- **Bei Asbestfaserkonzentrationen  $\geq 15\,000\text{ F/m}^3$  sind Schutzmaßnahmen nach TRGS 519 erforderlich.**

## **Begriffserläuterungen**

### **Erläuterungen zum Begriff des Einhaltens von 15 000 F/m<sup>3</sup> nach Anlage 6 TRGS 519**

Die Asbestfaserkonzentration liegt unter 15 000 F/m<sup>3</sup>, wenn Folgendes erfüllt ist:

Es darf kein Messergebnis 15 000 Asbestfasern/m<sup>3</sup> überschreiten. Das Messergebnis (ME) hat als zeitlichen Bezug die Expositionsdauer. Perioden mit erhöhter Exposition sind bei der Messung mit zu berücksichtigen. Ist die tägliche Exposition kürzer als eine Stunde, so gilt als Bezugszeit eine Stunde.

Die Messbedingungen sind so zu wählen, dass eine möglichst niedrige Nachweisgrenze erreicht wird. Die Nachweisgrenze darf 15 000 F/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Zum Erreichen einer ausreichend niedrigen Nachweisgrenze

- darf das spezifische Probeluftvolumen nicht kleiner als 40 l/cm<sup>3</sup> sein. Dies ist erreichbar durch eine entsprechend lange Probenahmedauer oder einen höheren Volumenstrom (auch höher als der in BGI 505-46 empfohlene Wert), sofern die Umstände dies zulassen,
- können bei kurzzeitigen Arbeitsvorgängen mehrere dieser auf demselben Proben-träger erfasst werden,
- kann abweichend von den Standardvorgaben der Vorschrift BGI 505-46 die auszuwertende Filterfläche vergrößert werden.

Ist die Nachweisgrenze 15 000 F/m<sup>3</sup> nicht erreichbar bzw. sind die Messfilter wegen zu dichter Belegung mit Staubpartikeln nicht auswertbar, kann die Unterschreitung von 15 000 Asbestfasern/m<sup>3</sup> nicht festgestellt werden.

Für die messtechnische Feststellung der Unterschreitung von 15 000 Asbestfasern/m<sup>3</sup> müssen

- für alle Messergebnisse ME von drei aufeinander folgenden Messungen:  
ME < 1/4 × 15 000 F/m<sup>3</sup>  
oder
- für alle Messergebnisse ME von sechs aufeinander folgenden Messungen:  
ME < 1/2 × 15 000 F/m<sup>3</sup>  
oder
- für alle Messergebnisse ME von zwölf aufeinander folgenden Messungen:  
ME < 0,9 × 15 000 F/m<sup>3</sup>

sein. „Aufeinander folgende Messungen“ sind an unterschiedlichen Tagen auszuführen bzw. können in unterschiedlichen Arbeitsbereichen erfolgen, in denen die jeweils untersuchten speziellen Arbeiten mit geringer Exposition ausgeführt werden.

Das zu bewertende Arbeitsverfahren muss detailliert beschrieben werden.

Sobald ein Messergebnis die Asbestfaserkonzentration von 15 000 F/m<sup>3</sup> überschreitet, kann das Vorliegen einer Arbeit mit geringer Exposition nicht bestätigt werden.

### **Erläuterung zum Begriff des Ausgesetztseins**

**Begriffsglossar zu den Regelwerken der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Biostoffverordnung (BioStoffV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)**

...

#### **Ausgesetzt sein**

Im Sinne der GefStoffV sind Beschäftigte aufgrund von Tätigkeiten einem Gefahrstoff ausgesetzt,

- wenn eine **über die Luftverunreinigung der Umgebungsluft** („Hintergrundbelastung“)

**hinausgehende** inhalative Belastung oder

- ...

besteht.

Der Arbeitgeber hat zu ermitteln, ob im Arbeitsbereich der Beschäftigten Stoffe freigesetzt werden, die auf Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zurückzuführen sind. **Entsprechendes gilt für Tätigkeiten im Gefahrenbereich.**

### **Erläuterung zum Begriff der Asbestexposition**

**LASI-Veröffentlichung- LV 45 „Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung“**

Aktualisierte Fassung vom September 2008

...

Frage zu Anhang III Nr. 2.1 Satz 2:

**Ist jede Asbestfaserkonzentration im Arbeitsbereich oberhalb der Hintergrundbelastung eine „Asbestexposition“?**

Antwort: **Ja**

## **Literatur**

Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV), Stand 1. Juli 2009

Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1), Stand 1. Januar 2004

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV), zuletzt geändert 18. Dezember 2008

EU-Richtlinie 83/477/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/30/EG, 2007

Technische Regeln für Gefahrstoffe „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ (TRGS 519), Ausgabe Januar 2007, zuletzt geändert März 2007

Begriffsglossar zu den Regelwerken der Betriebsicherheitsverordnung, der Biostoffverordnung und der Gefahrstoffverordnung, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Stand April 2009

Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung (LV 45), Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), 2. überarbeitete Auflage, 2008

Erstellt durch:

Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - BGIA, Sankt Augustin  
Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro, Köln